

(5) Die Amtsvorstände sind befugt,

1. an die Leiter der örtlichen Dienststellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes ihres Bezirkes Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(6) Die kadermäßige Besetzung der Reichsbahnämter erfolgt nach von den zuständigen Reichsbahndirektionen bestätigten Stellenplänen.

§ 10

Die örtlichen Dienststellen der Hauptdienstzweige

(1) Die örtlichen Dienststellen sind die Einrichtungen für

- die Durchführung der Transporte,
- die Erhaltung und Instandsetzung der Fahrzeuge und
- die Erhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(2) Den örtlichen Dienststellen des Hauptdienstzweiges Betriebs- und Verkehrsdienst, die entsprechend den Erfordernissen des Eisenbahnbetriebes und den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Bevölkerung gebildet werden, obliegt es, alle Aufgaben der betrieblichen und verkehrlichen Abfertigung, der Beförderung und Zugförderung durchzuführen sowie eine ständige enge Kooperation mit der Wirtschaft zu gewährleisten. Sie sind den Reichsbahnämtern unmittelbar unterstellt und werden von Dienstvorstehern geleitet. Die Dienstvorsteher sind dem Amtsvorstand verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebs- und Verkehrsdienstes, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der innerdienstlichen Vorschriften.

(3) Den örtlichen Dienststellen

1. des Hauptdienstzweiges Maschinenwirtschaft, die nach den Erfordernissen der Zugbildung und Zugförderung gebildet werden, obliegt es, die zur Durchführung der Transportaufgaben erforderlichen Zugkräfte dem Betriebsdienst in einsatzfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, diese und die betriebsmaschinentechnischen Anlagen zu pflegen und instand zu halten;
2. des Hauptdienstzweiges Wagenwirtschaft, die nach den Erfordernissen der Zugbildung, der Güterströme sowie der zweckmäßigsten Pflege der Wagen gebildet werden, obliegt es, den technischen Zustand der Wagen zu kontrollieren, die nicht einsatzfähigen Wagen aus dem Betrieb zu ziehen und den gesamten Wagenpark sowie die ihnen hierfür übertragenen technischen Anlagen zu pflegen und instand zu halten;
3. des Hauptdienstzweiges Bahnanlagen, die nach dem Grundsatz der Konzentration der Zuständigkeit auf Hauptstrecken bzw. wichtige Knotenpunkte gebildet und zur Sicherung eines reibungslosen Zusammenwirkens der einzelnen Hauptdienstzweige territorial zweckmäßig abgegrenzt werden, obliegt es, die Strecke, den Oberbau, die Brücken und Kunstbauten sowie die Hochbauten und die ihnen übertragenen technischen Anlagen und Maschinen instand zu halten;

4. des Hauptdienstzweiges des Sicherungs- und Fernmeldewesens, die nach den Erfordernissen eines

störungsfreien Betriebsablaufes gebildet werden, obliegt es, die Sicherungs- und Fernmeldecinrichtungen sowie die ihnen hierfür übertragenen technischen Anlagen und Maschinen instand zu halten und zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes alle im Signal- und Nachrichtensystem auftretenden Störungen sofort zu beseitigen.

Diese örtlichen Dienststellen sind den zuständigen Verwaltungen der Reichsbahndirektionen unmittelbar unterstellt und werden von Vorstehern geleitet. Die Vorsteher sind den Leitern der zuständigen Verwaltungen der Reichsbahndirektionen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben, für den betriebssicheren Zustand der ihnen zur sachgemäßen Verwaltung übertragenen Anlagen und Betriebsmittel sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der innerdienstlichen Vorschriften verantwortlich.

(4) Die Dienstvorsteher und Vorsteher sind befugt,

1. den Eisenbahnern ihrer Dienststelle Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(5) Die kadermäßige Besetzung der örtlichen Dienststellen regeln die Besetzungs- bzw. Arbeitskräftepläne.

(6) Die ordnungsgemäße Durchführung des Eisenbahntransports bedingt ein enges Zusammenwirken aller Hauptdienstzweige. Im Interesse der reibungslosen Betriebsabwicklung ist es erforderlich, bereits den Arbeitsablauf auf örtlicher Ebene aufeinander abzustimmen. Die Dienstvorsteher und Vorsteher der örtlichen Dienststellen haben die Pflicht, untereinander je nach den Erfordernissen Beratungen abzuhalten und sich gegenseitig zu unterstützen. Für diese Beratungen hat der Dienstvorsteher des Bahnhofes die Federführung.

§ 11

Die Dienststellen der Fahrzeugausbesserung und des Eisenbahnbaues

(1) Zur Durchführung der für die Transportabwicklung notwendigen Fahrzeugausbesserung bestehen Reichsbahnausbesserungswerke. Sie werden von Werkdirektoren geleitet.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben des Eisenbahnbaues bestehen

1. der Baubetrieb der Deutschen Reichsbahn mit Außenstellen und
2. weitere Dienststellen.

(3) Die Dienststellen sind im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung der Deutschen Reichsbahn planende und abrechnende Einheiten.

(4) Die Werkdirektoren der Reichsbahnausbesserungswerke und die Leiter der Dienststellen des Eisenbahnbaues sind dem Leiter des übergeordneten Organs verantwortlich für die Erfüllung der Planaufgaben, für die planmäßige, termingerechte und sachgemäße Ausführung der Ausbesserungs- und Bauarbeiten, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, innerdienstlichen Vorschriften und Weisungen des Leiters des